

heiten blieben insbesondere bei der Entschädigungsregelung im Falle von Enteignungen sowie bei der Jurisdiktion bestehen, außerdem bei der Ausnahmeregelung zum Prinzip der Inländerbehandlung.

Insgesamt bietet damit der Kodexentwurf ein noch recht unausgewogenes Bild. Während bei dem Teil des Kodex, der sich mit den Tätigkeiten der Unternehmen befaßt (»Activities«-Abschnitt), relativ viele Fragen bereits einer Lösung zugeführt, zumindest aber näher gebracht werden konnten, trifft diese Feststellung für den zweiten großen Abschnitt, den über die Behandlung der Unternehmen durch die Regierung des jeweiligen Gastlandes (»Treatment«-Abschnitt), nicht zu. Hier sind wichtige Anliegen der westlichen Industrieländer bisher nicht hinreichend abgedeckt.

In der Sicht dieser Staaten fehlt es — abgesehen von einer befriedigenden Entschädigungsregelung — an einer Einigung über die freie Vereinbarkeit von Recht und Gericht im Falle von Investitionsstreitigkeiten, insbesondere also über die Möglichkeit der Schiedsgerichtsvereinbarung zwischen Investor und Empfängerland. Umstritten ist auch der freie Transfer von laufenden Zahlungen und Liquidationserlösen der Unternehmen sowie die Durchbrechung des Prinzips der sogenannten Inländerbehandlung zugunsten der Entwicklungsländer. Wie ein roter Faden zieht sich durch alle diese Teilfragen das Problem der Einschränkung nationalen Rechts der Entwicklungsländer durch Regeln des Völkerwohnheitsrechts oder durch Parteivereinbarung, eine Problematik, die insbesondere für die Länder Lateinamerikas von zentraler Bedeutung ist.

Schließlich sind noch zwei weitere Fragen zu nennen, deren zufriedenstellende Regelung nach Ansicht der westlichen Industrieländer unverzichtbar ist, nämlich die Festlegung eines rechtlich nicht bindenden Charakters des Verhaltenskodex sowie die Einbeziehung von Unternehmen aus Staatshandelsländern in die Definition der transnationalen Unternehmen. Beide Komplexe werden bei der zu erwartenden Fortsetzung der Erörterungen eine entscheidende Rolle spielen.

*Helmut Krüger* □

#### **UNFPA registriert Erfolge bei Bevölkerungsplanung — 1984 neue Weltkonferenz (32)**

Im Jahr 2000 wird die Weltbevölkerung 6,1 Mrd Menschen umfassen. So eine der zentralen Aussagen im diesjährigen »Bericht zur Lage der Weltbevölkerung« des UN-Fonds für Bevölkerungsfragen (UNFPA). Das sind fast 20 Prozent weniger als die 7,5 Mrd, die zum Ende des Jahrhunderts zu erwarten gewesen wären, wären die Geburten- und Sterberaten der fünfziger Jahre gleichgeblieben. Dies bedeutet einen deutlichen Erfolg von Bevölkerungsprogrammen von Regierungen in der ganzen Welt. Die Wachstumsrate der Weltbevölkerung ist von 1,99 vH zwischen 1960 und 1965 auf 1,72 vH zwischen 1975 und 1980 gesunken, und die Vereinten Nationen erwarten, daß die jährliche Zuwachsrate zum Ende dieses Jahrhunderts auf 1,5 vH fallen wird.

Die Überzeugung von der Notwendigkeit von Bevölkerungsprogrammen ist nunmehr weit verbreitet. Etwa 80 vH der Einwohner von Entwicklungsländern leben in Staaten, die ihre Zuwachsraten als zu hoch ansehen und ver-

ringern möchten. Ein bedeutender Anreiz dazu kam von der Weltbevölkerungskonferenz 1974 (vgl. VN 5/1974 S.155ff.). Der Aktionsplan dieser Konferenz sah für 1985 eine jährliche Zuwachsrate von 2 vH für die Gesamtheit der Entwicklungsländer voraus; nach heutigem Kenntnisstand erscheint diese Voraussage realistisch. Während beispielsweise 1969 nur 26 Entwicklungsländer Programme mit der Zielsetzung der Verringerung oder Stabilisierung des Bevölkerungswachstums hatten, waren es 1980 59 Staaten. Es besteht Hoffnung, daß die kürzlich für 1984 angekündigte neuerliche internationale Bevölkerungskonferenz dazu beitragen wird, die Fortsetzung dieser Tendenz zu unterstützen.

Kuba ist das Land mit der bisher größten Verringerung der Geburtenraten. Zwischen 1965/70 und 1975/80 fielen sie um 47 vH. An nächster Stelle steht China mit einer Reduzierung um 34 vH im selben Zeitraum. Es folgt eine Reihe von Ländern — alle mit Bevölkerungen von mehr als 10 Mill — mit Wachstumsrückgängen zwischen 15 und 25 vH: Chile, Kolumbien, Indien, Indonesien, Korea (Süd-), Malaysia und Thailand.

Während die Geburtenraten signifikant gefallen sind, entspricht der Rückgang der Sterblichkeitsraten über die vergangenen Jahre nicht den Erwartungen. Die Konferenz von 1974 hatte als weltweites Ziel für die Lebenserwartung um das Jahr 2000 74 Jahre festgelegt. Nunmehr jedoch sagen die Vereinten Nationen voraus, daß die Entwicklungsländer bis zu diesem Zeitpunkt lediglich 63 bis 64 Jahre erreicht haben werden. Die hohe Säuglings- und Kindersterblichkeit, vor allem in Afrika, zählt zu den Hauptursachen hierfür.

Der Bericht bestätigt die Bedeutung der Stellung der Frau in der Gesellschaft als bedeutenden Faktor für die Größe der Familie. Die von UNFPA unterstützte Welt-Fertilitäts-Untersuchung zeigt, daß im allgemeinen die Fruchtbarkeit der Frau mit Zunahme ihres Einkommens abnimmt. Die Untersuchung bestätigt auch, daß Frauen mit schulischer oder anderer Ausbildung, die außer Haus tätig sind, mit großer Wahrscheinlichkeit kleinere Familien haben werden.

Die Verfügbarkeit von Kontrazeptiva ist selbstverständlich ein wesentlicher Faktor zur Reduzierung der Fertilität. Nach Angaben des UNFPA haben einige Länder Lateinamerikas den höchsten Anteil an Verwendung empfängnisverhütender Mittel. An nächster Stelle folgen die Länder Asiens, während Geburtenregelung in den Ländern Afrikas südlich der Sahara, wo Geburtenraten von 45 je 1000 noch immer vorherrschen, am wenigsten häufig angewandt wird.

Die Mittel zur Finanzierung der Bevölkerungsprogramme, führt der Bericht weiter aus, wurden hauptsächlich von den Entwicklungsländern selbst aufgebracht. Eine Untersuchung über 15 Länder zeigt, daß 67 vH aus deren eigenen Budgets finanziert wurden, der Rest stammt aus Hilfsprogrammen des Auslands. In von UNFPA unterstützten Programmen war der Anteil der nationalen Beiträge noch höher. Zwischen 1979 und 1981 budgetierten Entwicklungsländer für jeden vom UN-Bevölkerungsfonds zur Verfügung gestellten US-Dollar 4,6 Dollar aus eigenen Mitteln.

Der Bericht beleuchtet auch einige der in den kommenden zwei Jahrzehnten zu erwartenden Probleme, die auch an vorderster Stelle

der Tagesordnung für die Konferenz von 1984 stehen werden. Dazu zählen das unkontrollierte Wachstum der Städte in Entwicklungsländern ebenso wie eine bedeutsame Veränderung der Altersstrukturen der Gesamtbevölkerung, bedingt durch den zunehmenden Anteil älterer Menschen. Das bedeutet eine Herausforderung besonders für die Industrieländer; aber auch Staaten wie China — das eine deutliche Verringerung der Fertilität erzielt hat — werden Problemen gegenüberstehen, die um die Jahrtausendwende als Folge steigenden Durchschnittsalters entstehen werden. *Redaktion* □

#### **Sozialfragen und Menschenrechte**

##### **Soziale Menschenrechte: Fortsetzung der Berichterstattung zum UN-Sozialpakt — Kulturelle Rechte — Berichtsprüfung bleibt Regierungsvertretern vorbehalten (33)**

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 1/1982 S.28f. fort.)

I. Nachdem sich die Prüfung der Staatenberichte zum UN-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (kurz: UN-Sozialpakt) zunächst etwas schwerfällig angelassen hatte — man mußte sich ja erst über die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens einigen, soweit der Pakt dies nicht schon selbst entschieden hatte —, hat die mit der Prüfung befaßte Arbeitsgruppe des Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC) inzwischen offenbar Tritt gefaßt und im April 1982 bereits eine Reihe von Staatenberichten der »dritten Runde«, d. h. zu den Art.13 bis 15 des Paktes, geprüft. Es geht dabei um die im Pakt anerkannten kulturellen Rechte: das Recht auf Bildung, auf Teilhabe am kulturellen Leben und an den Errungenschaften des wissenschaftlichen Fortschrittes sowie das Urheberrecht. Der vom ECOSOC gebildeten Arbeitsgruppe, der auch die Bundesrepublik Deutschland angehört, lagen 15 Staatenberichte zu den genannten Artikeln vor. Der britische Bericht ging so spät ein, daß eine 6-Wochen-Frist zum Umlauf vor der Tagung der Arbeitsgruppe nicht mehr gewahrt werden konnte; er wird daher auf der nächsten Tagung behandelt werden. Zurückgestellt wurden auch die an sich rechtzeitig eingegangenen Berichte der DDR, Guyanas und Libyens.

Die von den Vereinten Nationen gesetzte Frist zur Einreichung der Berichte wurde allerdings auch diesmal nur von den wenigsten Staaten gewahrt, was zu einem milden Hinweis an die Vertragsstaaten im Bericht der Arbeitsgruppe führte: zum 1. September 1981 lagen lediglich die Berichte der Sowjetunion (28.4.1981), Schwedens (16.7.1981), Bjelorußlands (21.8.1981), der Ukraine (21.8.1981) und Guyanas vor (31.8.1981). Der Bericht der Bundesrepublik Deutschland, der eine Mitwirkung der Bundesländer erforderte, ging erst am 2. Februar 1982 ein, der der DDR am 15. Dezember 1981. Da im Februar 1982 bereits 71 Staaten den Pakt ratifiziert hatten, bestehen bei der Berichterstattung noch erhebliche Rückstände. Das führt dazu, daß die Arbeitsgruppe sich bisher nicht jeweils einer »Runde« der Berichte widmen kann: neben zwölf Berichten zu den Art.13 bis 15 wurden diesmal auch je fünf Berichte zu den Art.6 bis 9 und zu den Art.10 bis 12 des Paktes behandelt.

Die 16 ersten Berichte zu den Art.13 bis 15 waren von sehr verschiedener Länge: sie variierten zwischen 7 (Schweden) und 117 Seiten

(Australien). Der Durchschnitt lag bei 31 Seiten. Der Bericht der Bundesrepublik Deutschland umfaßte 25, der der DDR 17 Seiten. Die Berichte geben insgesamt ein interessantes und aufschlußreiches Bild über das Schul- und Bildungswesen in den einzelnen Staaten, aber auch über das kulturelle Leben und die Rolle, die der Staat dabei spielt. Natürlich reflektieren die Berichte auch das jeweils herrschende politische und gesellschaftliche System. Beim Ostblock zeigt sich dies teilweise bei allgemeinen Bemerkungen, vor allem aber auch bei der Darstellung der Bildungsziele.

II. So weist etwa der Bericht der Sowjetunion erneut auf die Notwendigkeit hin, die Gesetzlichkeit zu wahren und Gesetz und Ordnung zu achten; dies sei unauf löslich verknüpft mit der Erziehung der Bürger im Geiste skrupulöser und beständiger Anwendung der Verfassung und der übrigen Gesetze und der Beachtung der staatlichen Disziplin. Ziel der Bildungsmaßnahmen ist die Ausbildung hoch qualifizierter Spezialisten, welche die Theorie des Marxismus-Leninismus meistern. Die Studenten sollen erhabene moralische Qualitäten erhalten und mit kommunistischem Bewußtsein und Kultur, mit sozialistischem Internationalismus, mit Sowjetpatriotismus und mit einer Bereitschaft durchdrungen sein, das sozialistische Vaterland zu verteidigen. Die in diesen Grundsätzen enthaltenen martialischen Elemente fehlen im Bericht der DDR, nach dem die Jugend im Geiste des Friedens und der internationalen Freundschaft zu erziehen und dazu zu inspirieren ist, für die Sache der Entspannung und der Abrüstung einzutreten.

Bisweilen hat man Zweifel, ob gewisse Ausführungen in einer realen Beziehung zu den im Pakt anerkannten kulturellen Rechten stehen — wenn beispielsweise die Sowjetunion auf ihre Gesetzgebung zum Schiffsbau hinweist oder auf Vorschriften zum Schutze der Atmosphäre und der Fauna oder zur Organisation der Staatsgewalt generell. Obwohl der Bericht der UdSSR ebenso wenig wie der anderer Ostblockstaaten polemisch ist — Polemik blieb auch bei der Erörterung der Berichte in der Arbeitsgruppe im allgemeinen aus —, konnte sie sich einen Seitenhieb auf jene Staaten nicht verkneifen, welche die Sommerolympiade 1980 in Moskau boykottiert haben (ohne natürlich den Grund dafür auch nur zu erwähnen).

Gewisse Schwierigkeiten scheinen die osteuropäischen Staaten mit der Behandlung des Rechtes auf Gründung und Besuch von Privatschulen gehabt zu haben. Lediglich der ungarische Bericht, der sich durch ein hohes Maß an Sachlichkeit auszeichnet und Anflüge ideologischer Penetranz, die man anderswo entdecken konnte, vermissen läßt, weist darauf hin, daß es auf Grund einer Absprache zwischen Staat und Kirche in Ungarn zehn kirchliche Sekundarschulen gibt, die derzeit von 2500 Schülern besucht werden. Die Berichte der DDR und Rumäniens übergehen dieses Problem mit Stillschweigen. Die Sowjetunion, Bjelorußland und die Ukraine scheinen sich demgegenüber an die strategische Weisheit gehalten zu haben, daß der Angriff die beste Verteidigung ist; sie weisen auf die strikte Trennung von Staat und Kirche sowie die schweren Strafen hin, die demjenigen drohen, der dieses Prinzip verletzt. Ergänzt wird dies durch den Hinweis auf das staatliche Erziehungsmonopol — da ist dann natürlich für private Schulen begrifflich kein Raum

mehr, ohne daß man darüber nur ein einziges Wort zu verlieren brauchte.

Demgegenüber läßt etwa der Bericht Libyens, der im wesentlichen die maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für das dortige Schulwesen wiedergibt, deutlich erkennen, welche Bedeutung dort der islamischen Religion für die Erziehung zuerkannt wird — allerdings gemischt mit einigen Tropfen arabischen ›Sozialismus‹ (was immer man in diesem sehr speziellen Fall darunter verstehen mag).

Der Bericht der Bundesrepublik Deutschland, über dessen Inhalt bereits kurz berichtet wurde (VN 1/1982 S.28f., unter II), wurde hinsichtlich seines Umfangs, seiner Qualität und der darin enthaltenen Einzelheiten grundsätzlich freundlich aufgenommen. Es gab aber auch eine Reihe von Fragen, die Veranlassung geben könnten und wohl auch sollten, stärker als bisher an den ›Empfängerhorizont‹ zu denken: Vielen Repräsentanten ausländischer Staaten in der Weltorganisation sind unsere Verhältnisse wenig vertraut, und Schweigen wird alsdann unter Umständen falsch gedeutet. Das galt zum Beispiel für die Frage, in welchem Umfang die bei uns lebenden Menschen Zugang zu ausländischem Kulturgut haben. Da der Bericht dergleichen in einer freiheitlichen Demokratie — mit Recht — als selbstverständlich voraussetzte und dazu keine näheren Ausführungen machte, löste er Fragen aus, interessanterweise seitens der Vertreter der Sowjetunion und Bulgariens. Mexiko hatte übrigens in seinem Bericht auf das mit uns abgeschlossene Kulturabkommen hingewiesen.

Weitere Fragen betrafen: das Verhältnis von Bund und Ländern (Japan), das Privatschulwesen (Mexiko, UdSSR, Bulgarien), das Bildungsangebot an Kinder ausländischer Arbeitnehmer (Mexiko), den ›numerus clausus‹ (Mexiko), die Prügelstrafe in den Schulen (UdSSR) und die ›Berufsverbote‹ (UdSSR). Der Umstand, daß sich der Bericht jeder Schönfärberei enthielt und bestehende tatsächliche Ungleichheiten im Verhältnis von Mann und Frau im Bildungsbereich nicht verharmlichte, führte zu kritischen Fragen des bjelorrussischen Vertreters.

Auch die Berichte der übrigen Staaten der westlichen Welt, aber auch die der Entwicklungsländer bauten keine Potemkinschen Dörfer auf, sondern schilderten auch ihre Schwierigkeiten realistisch. So gewinnt der Leser beim Studium dieser Berichte ein plastisches Bild von den dort herrschenden Verhältnissen. Schwierig wird dies allerdings, wenn ein Bericht zu stark von der Befugnis Gebrauch macht, auf anderswo erstattete Berichte zu verweisen — denn wer liest sie schon? So verwies etwa Schweden weitgehend auf Berichte an die UNESCO, Norwegen sogar auf Berichte an das Internationale Erziehungsbüro der UNESCO. Die UNESCO selbst übrigens, die auch einen Bericht vorlegte, informierte auf 61 Seiten über ihre Arbeit im Bereich der Art.13 bis 15 des Paktes. Sie nimmt bemerkenswerterweise auch eine Zuständigkeit im Bereich des Art.6 (Recht auf Arbeit) und 10 (Schutz der Familie) in Anspruch.

III. Der Report der Arbeitsgruppe an den ECOSOC enthält keine konkreten Hinweise auf die einzelnen Berichte, die erörtert wurden. Er beinhaltet aber einige allgemeine Empfehlungen für die künftige Berichterstattung: Einhaltung der Fristen, Beachtung der

Richtlinien zum Aufbau der Berichte, mehr statistisches Material, mehr Ausführungen zum Verhältnis von Mann und Frau, eingehendere Darstellung des Zusammenwirkens von zentralen und regionalen Stellen, wo dies von Bedeutung ist, und eine freimütigere Erörterung bestehender Schwierigkeiten (sie unterblieb bisher völlig in den Berichten der Ostblockstaaten).

Versuche, das Verfahren zur Prüfung der Staatenberichte zu ändern, sind vorerst gescheitert. Der Gedanke, mit der Aufgabe ein Gremium unabhängiger Sachverständiger zu beauftragen, fand nicht einmal in der westlichen Welt Beifall, da man befürchtete, daß sich in einer Reihe von Fällen unter dem Hermelin solcher Sachverständiger in Wahrheit weisungsgebundene Personen verbergen würden. So bleibt es einstweilen bei einer Arbeitsgruppe aus 15 Regierungsexperten, in der fünf Regionen mit je drei Staaten vertreten sind: Westeuropa, Osteuropa, Asien, Afrika und Lateinamerika. Asien hat bisher allerdings erst einen Vertreter benannt (aus Japan). So ist die Arbeitsgruppe vorerst unvollständig; bisweilen verhindern auch Pflichtenkollisionen die Teilnahme an den Arbeiten der Arbeitsgruppe. Die Wahl der Staaten, die der Arbeitsgruppe für eine jeweils dreijährige Amtszeit angehören, wird vom gesamten ECOSOC vorgenommen; wählbar allerdings sind nur Staaten, die dem Sozialpakt angehören.

Ob ein Versuch, der Arbeitsgruppe mehr zeitlichen Spielraum dadurch zu verschaffen, daß sie bereits zwei Wochen vor der jeweiligen Frühjahrstagung des ECOSOC zusammentritt, Erfolg hat, muß man abwarten: die UN haben für diesen Fall 274.000 US-Dollar Mehrkosten errechnet. *Rudolf Echterhöfner* □

#### **Menschenrechtskommission: Abschiedsrede von Bovens — Kurt Herndl Nachfolger als Direktor der Menschenrechtsabteilung — Lage in Polen (34)**

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 5/1981 S.172ff. fort.)

Konsensentscheidungen waren in der Minderzahl auf der 38.Tagung der Menschenrechtskommission (1.Februar–12.März 1982). Ungeachtet der breitgefächerten Themenpalette nahmen in Genf Südafrika und Israel den größten Teil der mitunter höchst kontroversen Debatten ein. Bei zahlreichen anderen Tagesordnungspunkten dienten sie zudem als Negativbeispiele. Als besonders heftig umstrittenes Thema erwies sich die Lage in Polen.

*Wechsel in der Leitung der Menschenrechtsabteilung:* Der Auftakt der diesjährigen Tagung wurde mit Spannung erwartet, denn der schon vorher bekanntgewordene Text der Eröffnungsrede des Direktors der Menschenrechtsabteilung der Vereinten Nationen, Theodor van Boven, hatte diesen in das Kreuzfeuer der Kritik betroffener Staaten geraten lassen. Trotz der Versuche von Staatenvertretern, ihn zur Streichung einiger deutlicher Passagen zu bewegen, hielt er die engagierte Ansprache in vollem Wortlaut. Er wies eindringlich darauf hin, daß der Achtung und Sicherung des Rechts auf Leben in der Arbeit der Kommission höchste Priorität zukommen müsse. Unter Nennung der Staaten, über die Berichte vorliegen, rügte er die steigende Tendenz zur Mißachtung des vornehmsten Menschenrechtes; er hielt aber auch der